

Weitere Entscheidung zu Pflichtangaben nach LMIV

Düsseldorf (mm) **Nach den verpflichtenden Informationen über Lebensmittel sieht Artikel 9 Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV) vor, dass dem Zutatenverzeichnis das Wort „Zutaten“ vorangestellt wird und das Mindesthaltbarkeitsdatum mit den Worten „mindestens haltbar bis ...“ angegeben wird.** (Az.: 34 O 16/16)

Die Kennzeichnung verschiedener Gewürzprodukte eines Lebensmittelunternehmens war beanstandet worden. So war u.a. bei den Produkten „Bolognese-Gewürz“, „Rührei-Gewürz“, „Arrabiata-Gewürz“ auf der Verpackung das Zutatenverzeichnis nicht mit dem Wort „Zutaten“ versehen worden und das Mindesthaltbarkeitsdatum, nicht wie nach der LMIV vorgesehen, mit den Worten „mindestens haltbar bis...“ angegeben worden.

Zudem fehlte bei anderen Produkten eine korrekte Allergenkennzeichnung durch entsprechende Hervorhebung im Zutatenverzeichnis. Ferner war eine Gewürzmischung als „Gewürz“ gekennzeichnet worden. Die Vorschriften der Lebensmittelinformationsverordnung zur Kennzeichnung seien wörtlich zu nehmen. Daher müsse, so die Richter, auf der Verpackung dem Zutatenverzeichnis das Wort „Zutaten“ vorangestellt werden. Ferner reiche nicht die Angabe „MHD“ aus. Es müsse vielmehr „mindestens haltbar bis ...“ heißen. Darüber hinaus sei die Bezeichnung „Gewürz“ nach den Leitsätzen für Gewürze und andere würzende Zutaten nicht statthaft, sobald sich Salz in dem jeweiligen Produkt befände, so die Richter.

Das Unternehmen wurde daher verurteilt, an die Klägerin 246,10 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem Kauf der betreffenden Produkte zu zahlen. Der Streitwert wurde auf 20.000 € festgelegt.

Das Urteil vom 26.04.2017 ist rechtskräftig.